

Änderung der Krankentransport-Richtlinie zur Beförderung während einer tagesstationären Behandlung

Im September 2022 wurde eine neue stationäre Behandlungsform eingeführt, die „tagesstationäre Behandlung“ (§ 115e SGB V).

Im Einvernehmen zwischen Patient und Krankenhaus kann dieser die Nächte in seiner gewohnten Umgebung verbringen. Im Gegensatz zu einer teilstationären Behandlung muss aber eine notfallmäßige Rückkehr zur vollstationären Behandlung jederzeit möglich sein. Diese neue Behandlungsform dient der personellen und finanziellen Entlastung der Krankenhäuser.

Die Übernahme der so anfallenden Transportkosten wurde durch die Aufnahme eines neuen § 8a in die Krankentransport-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) geregelt.

Fahrten im Rahmen der tagesstationären Behandlung können ausschließlich durch Krankenhäuser (Krankenhausärztin, Krankenhausarzt, Krankenhauszahnärztin, Krankenhauszahnarzt) verordnet werden! Die Fahrten zur tagesstationären Behandlung bedürfen keiner Genehmigung durch die Krankenkasse.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778